

BGer 4D 43/2020 vom 28. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_43_2020

FR: TF 4D 43/2020 du 28 juillet 2020

IT: TF 4D 43/2020 del 28 luglio 2020

Regeste

Mieterausweisung; Rückzug | Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 28.07.2020 4D 43/2020 (4D_43/2020) Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 28.07.2020 4D 43/2020 (4D_43/2020) Tribunale federale I Corte di diritto civile 28.07.2020 4D 43/2020 (4D_43/2020)

Mieterausweisung; Rückzug | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4D_43/2020 Verfügung vom 28. Juli 2020 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Leemann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen B._____, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Mieterausweisung; Rückzug, Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden, II. Zivilkammer, vom 13. Juli 2020 (ZK2 20 21). In Erwägung, dass das Kantonsgericht von Graubünden dem Bundesgericht mit Schreiben vom 20. Juli 2020 eine Eingabe des Beschwerdeführers vom 15. Juli 2020 überwies, in dem dieser erklärte, den kantonsgerichtlichen Entscheid vom 13. Juli 2020 mit Beschwerde anfechten zu wollen; dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 23. Juli 2020 erklärte, er ziehe seine Beschwerde zurück; dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 2 BGG); dass ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG); dass der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihr im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist (Art. 68 BGG); verfügt die Präsidentin: 1. Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Diese Verfügung wird den Parteien und dem Kantonsgericht von Graubünden, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 28. Juli 2020 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Leemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.